

Statuten der Lehrerbibliothek in Chur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1854)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltung vorberathen und durch dieselbe der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 33. Diese Anstalt der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer wird unter den Schutz und die Oberaufsicht des Wohl. Erziehungsrathes gestellt und Wohldemselben alljährlich von der Verwaltung ein gedrängter Bericht eingereicht. *)

Statuten der Lehrerbibliothek in Chur.

§ 1. Die Lehrerkonferenz in Chur gründet zum Zwecke der Berufs- und allgemeinen Fortbildung eine Lehrerbibliothek. Alle Lehrer und Schulfreunde des Kantons werden freundlich eingeladen, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen.

§ 2. Um die Gründung der Bibliothek recht bald zu Stande zu bringen, schenkt jeder Lehrer in Chur derselben wenigstens ein dem bezeichneten Zwecke entsprechendes Buch.

§ 3. Beim Ankauf der Bücher für die Bibliothek soll Rücksicht genommen werden auf die Berufsbildung der Lehrer; es sollen aber auch solche Werke angeschafft werden, welche geeignet sind, die allgemeine Bildung der Lehrer zu befördern.

§ 4. Jeder Theilnehmer verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag von Fr. 1. Derselbe ist voraus zu entrichten und je bis Ende Oktober dem Kassier portofrei einzusenden.

§ 5. Die Schriften werden in Zirkulation gesetzt in einer noch zu bestimmenden Reihenfolge. Eine regelmäßige Versendung findet nur in den Wintermonaten statt, nämlich von Anfang November bis Ende April. Wer auch im Sommer Bücher zu lesen wünscht, der hat sich speziell und portofrei an den Bibliothekar zu wenden und trägt die Kosten der Hin- und Hersendung, und wer die anberaumte Lesezeit überschreitet, der zahlt für jeden Tag Rpp. 5. Die Bußen fallen in die Kasse.

*) Dieser Statutenentwurf, sowie derjenige über die Lehrerbibliothek, werden den 6. April der allgemeinen Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt. Allfällige Abänderungen werden wir in nächster Nr. vormerken.

§ 6. Sollte der Leseverein sich auflösen, so fallen die Bücher der Lehrerschaft der Stadt Chur zu, bis wieder ein neuer Verein entsteht, der einen ähnlichen Zweck anstrebt.

§ 7. Der Vöbl. Erziehungsrath wird um einen jährlichen Beitrag zur Anschaffung von Büchern angegangen.

§ 8. Zur Leitung der Geschäfte wird ein Komite von fünf Mitgliedern erwählt, das sich in die Arbeiten theilt, und dem auch die Anschaffung der Bücher übertragen wird. Die Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; die Austretenden sind wieder wählbar.

Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch.

Zinstags den 10. Februar 1629 bin ich gen Ygis geritten, vnd hab geholffen daselbst kundschafft verhören zwischen A b b t u n d C o n v e n t zu P f ä f e r s eins- und den gmeindsleuthen des Gerichts Ygis anderstheils, wegen des kirchensages, vnd des Zehents, so der Abbt vnd Convent zu haben pretendirt, sie aber den abkauff fürgewendet, den sie auch erwiesen daß er geschehen seye um fl. 600 rheinisch, under Abbt Neußinger, dessen, wie auch des Convents brieff vnd siegel sie gehapt, aber im letzten leidigen krieg sie darumb kommen, wie umb andere privilegien mehr. — Ich bin folgenden tags morgens, wider nach Haus verritten.

Sonntag den 22 November 1629. sind ihren einhundert verkündet worden, die aus Churer gmeind selbige verschienene wuchen an der pest gestorben: welche grad vor 10 wuchen daselbst eingerisen, vnd in selbiger Zeit 600 personen hingerafft hat. Die erste person, die auß dem wirthshauß zum weißen kreuz an dieser krankheit gestorben, hat man auf Sonntag den 13 Sept. (als die Sonn in die Waag gieng, vnd tag vnd nacht gleich waren) begraben.

Auf Sonntag den 29 Nov. sind 73 personen verkündet worden, die auß Churer gmeind selbige wuchen gestorben, ohne die Sulzischen Zusäzer, deren auch viel abgeleibet.
